

Gültig ab 01.01.2013

**1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung**

**1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	<b>Jahres-Leistungspreis</b> €/kW	<b>Arbeitspreis</b> Ct/kWh	<b>Jahres-Leistungspreis</b> €/kW	<b>Arbeitspreis</b> Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	6,20	1,76	45,54	0,19
Mittelspannung	9,10	2,42	61,09	0,34
Mittelspannung einschl. Umspannung	9,96	2,47	60,55	0,45
Niederspannung	12,58	2,72	62,44	0,72

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Benutzungsdauer 0 h bis 730 h/Monat	
	<b>Monats- Leistungspreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	7,59	0,19
Mittelspannung	10,18	0,34
Mittelspannung einschl. Umspannung	10,09	0,45
Niederspannung	10,41	0,72

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.3. Preise Netznutzung für Reserve-Inanspruchnahme**

Entnahmestelle in	Reserve – Inanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	Jahres – Leistungspreis		
	€/kW	€/kW	€/kW
Hochspannung einschl. Umspannung	15,55	18,66	21,76
Mittelspannung	22,72	27,26	31,81
Mittelspannung einschl. Umspannung	24,99	29,99	34,99
Niederspannung	31,38	37,65	43,93

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.4. Netznutzungsentgelte für Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen**

<b>Entnahmestelle in</b>	<b>Leistungs- oder Grundpreis €/kWa</b>	<b>Arbeitspreis Ct/kWh</b>
Mittelspannung	0,00	1,50
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannung	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

1.5. Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Gerät	Messpreis		Abrechnung	Bemerkungen
	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	Entgelt pro Zählpunkt €/a	
Mittelspannung Lastgangzähler	194,04	72,24	239,04	
Mittelspannung Wandler	221,76			
Niederspannung Lastgangzähler	194,04	72,24	239,04	
Niederspannung Wandler	26,76			
Festnetzmodem	38,40			*)
GSM Modem	75,84			**)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messpreis** (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung').

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

\*) Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.

\*\*\*) Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

Kann die Zählerfernauslesung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von 70,00 € je Ablesung an.

Sollten nach Erstinstallation der Zählerfernauslesung weitere Umbaumaßnahmen für die Anlage erforderlich werden, z.B. Umstellung von GSM-Modem auf Festnetz-Modem oder umgekehrt, gehen die Kosten in Höhe von pauschal 130,00 € zu Lasten des Verursachers.

**Abrechnung**

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

**2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung**

**2.1. Preise Netznutzung**

Entnahmestelle im	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz	27,90	4,35

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**2.2. Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung**

**a) jährliche Ablesungen und jährliche Abrechnungen**

Bei jährlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte.

Messung und Abrechnung Gerät	Messpreis		Abrechnung Entgelt pro Zählpunkt €/a
	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	
Eintarifzähler	6,14	1,92	14,16
Eintarif-Zweirichtungszähler	12,28	3,84	14,16
Zweitarifzähler	16,44	1,92	14,16
Schaltgerät	16,44		
Maximumzähler	21,96	1,92	14,16
Rundsteuerempfänger (nur für Straßenbeleuchtung)	4,00		

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messpreis** (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

**Abrechnung**

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

**b) unterjährige Ablesungen und jährliche Abrechnungen**

Bei halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten für die Komponenten 'Messung und Ablesung' sowie 'Abrechnung' abweichend von a) pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte. Die Komponente 'Messstellenbetrieb' bleibt bei unterjährigen Ablesungen unverändert.

Ablesung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	3,84	17,04	7,68	22,80	23,04	45,84
Eintarif-Zweirichtungszähler	7,68	17,04	15,36	22,80	46,08	45,84
Zweitarifzähler	3,84	17,04	7,68	22,80	23,04	45,84
Maximumzähler	3,84	17,04	7,68	22,80	23,04	45,84

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messpreis** (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

**Abrechnung**

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

**2.3. Sonderanlagen**

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis €/a	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	27,90	12 kWh/a * 4,35 Ct/kWh	28,42
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	27,90	40 kWh/a * 4,35 Ct/kWh	29,64
Telefonhäuschen	27,90	250 kWh/a * 4,35 Ct/kWh	38,78
Notruftelefone	27,90	216 kWh/a * 4,35 Ct/kWh	37,30
Polizeistraßenmelder	27,90	420 kWh/a * 4,35 Ct/kWh	46,17

**Abrechnungspreis je Zählpunkt** 14,16 €/a

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**2.4. Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung**

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

Grundpreis	27,90 €/a
Arbeitspreis	4,35 Ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messung und Abrechnung**

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

**2.5. Netznutzungspreise für Elektro- Wärmespeicheranlagen**

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Arbeitspreis für
Kunden mit <b>getrennter</b> Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden <sup>**)</sup> mit <b>gemeinsamer</b> Messung ( <i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i> )	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

<sup>\*\*) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HAT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.</sup>

**Messung und Abrechnung**

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

**2.6. Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen**

Preisstellung für Kunden in Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Wärmestrom	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Für den Strombedarf der Wärmepumpe gilt das Standardlastprofil WP1. Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

**Messung und Abrechnung**

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.



**2.7. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG**

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messung und Abrechnung**

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte.

**2.8. Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen ohne RLM Messung**

Entnahmestelle in	Grundpreis <sup>1)</sup> €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung einschl. Umspannung	27,90	4,35
Niederspannung	27,90	4,35

<sup>1)</sup> Für direkt an das Verteilnetz angeschlossene Einzelleuchten werden je bis zu 30 Straßenleuchten zu einem Grundpreis zusammengefasst.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, ggf. weiterer Umlagen sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**Messung und Abrechnung**

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

### 3. Entgelt für Blindstrom

Entnahmestelle in	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannung einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze das oben genannte Entgelt.

Als Hochtarif gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

### 4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag <sup>**)</sup> Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,126
Oberhalb von 100.000 kWh	0,060
Oberhalb von 100.000 kWh <sup>*)</sup>	0,025

<sup>\*)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>\*\*)</sup> Der oben genannte KWK-Aufschlag gilt für das Kalenderjahr 2013 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

<b>Verbrauch</b>	<b>§ 19-Umlage<sup>**)</sup></b> Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,329
Oberhalb von 100.000 kWh	0,050
Oberhalb von 100.000 kWh <sup>*)</sup>	0,025

<sup>\*)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>\*\*)</sup> Die oben genannte § 19-Umlage gilt für das Kalenderjahr 2013 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**6. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG**

<b>Verbrauch</b>	<b>Offshore-Haftungsumlage<sup>**)</sup></b> Ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,250
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>*)</sup>	0,025

<sup>\*)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>\*\*)</sup> Die oben genannte Offshore-Haftungsumlage gilt für das Kalenderjahr 2013 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

Die NEW Netz weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o. g. Gesetz bei Verkündung.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**7. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden**

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)	KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)	KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2011	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Titz	8.195	0,61	1,32	0,11
Waldfeucht	9.113	0,61	1,32	0,11
Selfkant	10.208	0,61	1,32	0,11
Gangelt	11.705	0,61	1,32	0,11
Niederkrüchten	15.414	0,61	1,32	0,11
Wassenberg	17.329	0,61	1,32	0,11
Jüchen	22.639	0,61	1,32	0,11
Übach-Palenberg	24.724	0,61	1,32	0,11
Geilenkirchen	28.333	0,61	1,59	0,11
Wegberg	29.023	0,61	1,59	0,11
Tönisvorst	29.671	0,61	1,59	0,11
Korschenbroich	33.022	0,61	1,59	0,11
Hückelhoven	39.070	0,61	1,59	0,11
Erkelenz	44.496	0,61	1,59	0,11
Grevenbroich	63.488	0,61	1,59	0,11
Viersen	75.291	0,61	1,59	0,11
Mönchengladbach	257.208	0,61	1,99	0,11

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:  
Halbjährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

\*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler per Wirtschaftsprüferstat nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.